



# Urteilsbesprechung

**Auftraggeber trägt Aufwand aufgrund unberechtigter Mängelrügen**

LG Essen, Urteil vom 27.4.2010 12 O 393/08

103. Ausgabe, Oktober 2011

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftraggeber rügte mangelhafte Anstricharbeiten. Der Hauptauftragnehmer gab die unberechtigte Mängelrüge ungeprüft an den Subunternehmer weiter. Im nachfolgenden Prozess stellte sich heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war. Der Subunternehmer verlangt vom Hauptauftragnehmer Aufwandsersatzung, die ihm auch zugesprochen wurde.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Das Landgericht hebt zunächst hervor, dass die Prüfung von Mängelrügen grundsätzlich keinen Aufwandsersatzungsanspruch gegen den Auftragnehmer auslöse. Der Aufwand sei vielmehr durch die vereinbarte Vergütung mit abgegolten. Sei jedoch für einen Hauptauftragnehmer erkennbar, dass eine Mängelrüge unberechtigt sei, dürfe sie nicht ungeprüft weitergeleitet werden. Hierin liege eine schuldhafte Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB, die eine Schadenersatzpflicht des Hauptauftragnehmers auslöse. Erstattungspflichtig seien insoweit nicht nur Kosten, sondern auch eigener Aufwand des Subunternehmers

## 3. Hinweis für die Praxis

1. Unberechtigte Mängelrüge verursache viel Aufwand. Rügt der Auftragnehmer, werden Mängelrügen gerne ungeprüft weitergeleitet. Das kann zu Kostenerstattungsansprüchen führen. Wer Subunternehmer beschäftigt ist verpflichtet, sich über die Berechtigung von Mängelrügen ein eigenes Bild zu machen, ehe er sie weiterleitet.
2. Wer als Subunternehmer mit unberechtigten Mängelrügen konfrontiert wird, kann mit Hilfe der Entscheidung des Gerichts Kosten- und Aufwandsersatzung verlangen. Darauf mag gegebenenfalls auch vorab hingewiesen werden, um Baubeteiligte zur Prüfung der Berechtigung ihrer Mängelrügen anzuhalten. Die Entscheidung betrifft zwar Subunternehmer, jedoch sollte sie in gleicher Weise auf erkennbar unberechtigte Mängelrügen von Auftraggebern anzuwenden sein.

Rechtsanwalt und Notar  
Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Naab Partnerschaft